

Mehrheit vorgenommen werden. Das bezieht sich nicht auf die zur Veräußerung bestimmten Produkte<sup>1</sup>. Gutgläubiger Erwerb<sup>2</sup> und Aufrechnung<sup>3</sup> sind ausgeschlossen. Zwangsvollstreckung gegen Volkseigentum ist unzulässig<sup>4</sup>. Volkseigene Forderungen genießen Vorrecht im Konkurs<sup>5</sup>. Volkseigentum genießt ebenso wie Eigentum sozialistischer Genossenschaften und Eigentum demokratischer Parteien erhöhten strafrechtlichen Schutz. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Untreue werden mit Gefängnis oder öffentlichem Tadel bestraft. In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Daneben kann stets auf Geldstrafe erkannt werden<sup>6</sup>.

Artikel 29            Das Vermögen und das Einkommen werden progressiv nach sozialen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der familiären Lasten besteuert.  
Bei der Besteuerung ist auf erarbeitetes Vermögen und Einkommen besonders Rücksicht zu nehmen.

1. In der Besteuerung sind nach dem Subjekt der Besteuerung drei Gruppen zu unterscheiden: Volkseigene Wirtschaft, Privatwirtschaft und Empfänger von Arbeitseinkommen einschließlich der privilegierten Schichten<sup>1</sup>.

a) In der Besteuerung der volkseigenen Wirtschaft sind an Stelle der Vielzahl von Einzelsteuern einheitliche Abgaben getreten. Die Produktionsabgabe wird von der volkseigenen Industrie, den volkseigenen Land- und Forstwirtschaftsbetrieben und

1 Rosenthal - Lange - Biomeyer, Die Justiz in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Bonner Bericht, 1959, S. 152. Wie Grünwald (Das Eigentum und das Eigentumsrecht in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, 1961, S. 86) zutreffend ausführt, ist damit die einem westlichen Juristen nur als bilanzrechtliche Unterscheidung aus dem Gesellschaftsrecht bekannte Aufgliederung in Anlage- und Umlaufvermögen zu einer Grenze verschiedener Bereiche unterschiedlichen Eigentumsinhalts geworden

2 Urteil des OG vom 15. 4.1958, NJ, S. 578

3 Samson, Grundzüge des mitteleuropäischen Wirtschaftsrechts, 1960, S. 96 mit der dort zitierten Rechtsprechung

4 Rundverfügung des Ministeriums der Justiz Nr. 87/50 vom 4. 7. 1950, Unrecht als System, Teil I, Dokument 187

5 Verordnung über den Rang von Forderungen im Konkurs des Schuldners vom 25. 10. 1951 (GBl. S. 955) in der Fassung der Verordnung vom 19. 3. 1953 (GBl. S. 460) in Verbindung mit § 14 der Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs vom 23. 7. 1953 (GBl. S. 889)

6 §§ 28 bis 30 Strafrechtsergänzungsgesetz

1 Einzelheiten bei Kitsche, Das Steuersystem in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, 1960